

Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Städt. Luise-von-Duesberg-Gymnasiums Kempen e.V.

§ 1

Der „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Städt. Luise-von-Duesberg-Gymnasiums Kempen e.V.“ (als Kurzform geführt „Fördererverein LvD-Gymnasium“) mit Sitz in Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung des Luise-von-Duesberg-Gymnasium, Kempen, sowie die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens.

Daneben kann der Fördererverein LVD-Gymnasium die in Absatz 2 genannten Zwecke der Förderung auch selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Förderung von bildenden Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- Hausaufgabenbetreuung
- Vergabe von Anerkennungen für besondere Schülerleistungen auf wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder sozialem Gebiet
- Herausgabe eines periodisch erscheinenden Informationsblattes über das Schulleben (Unsere Luise)
- Unterhaltung und Förderung der Bläserklassen in den Jahrgängen 5 und 6 als Zweckbetrieb
- Unterhaltung des schuleigenen Cafe´s als Geschäftsbetrieb

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung am Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form dem Vorstand zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nach einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht gezahlt worden sind.

§ 7 Beitrag

1. Der Verein erhebt folgende Beiträge:

Einzelmitgliedschaft	13,00 € jährlich
Familienmitgliedschaft	19,00 € jährlich
Firmenmitgliedschaft	25,00 € jährlich (Mindestbeitrag)

Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag als die zuvor festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Der Beitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Eintritt im Verlauf eines Geschäftsjahres wird der gewählte Beitrag zeitanteilig erhoben (volle Monate) und bei erteilter Lastschriftermächtigung im Monat Dezember des Geschäftsjahres eingezogen.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfung durch zwei von der Hauptversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes gem. § 10, Ziffer 3
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - e) Erledigung der gestellten Anträge
 - f) Änderung der Satzung
- 2) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In dem Antrag müssen die Punkte, über die beraten und Beschluss gefasst werden soll, genannt sein. Die Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Anträge zu erfolgen. Den Ort der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.
- 3) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen.
- 4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2) Dem Vorstand gehören Kraft ihres Amtes an, sofern sie Mitglieder sind:
 - der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Vertreter
 - der Schulleiter oder sein Vertreter
 - der Vertrauenslehrer der Schüler oder ein von der SV zu wählender Lehrer.

- 3) Vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, nämlich
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäfts- und Schriftführer und
 - der Kassenwart.Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der der Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Er ist dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- 5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer -bei Abwesenheit des Schriftführers von einem anderen Vorstandsmitglied- zu unterschreiben ist.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind unbesoldet. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, soweit sie durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, das heißt, er zieht die Beiträge ein, vereinnahmt die Spenden und bestimmt die Ausgabe der Mittel.
- 9) Der Vorstand hat auf der Hauptversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstige Tätigkeit zu berichten und sich gemäß § 9 (1) entlasten zu lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung ändert die vorangegangene Satzung ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.05.2010.